

Amtsblatt zur Laibacher Zeitung.

Nr. 299.

Dinstag den 30. Dezember

1856.

3. 821. a (2)

Bau-Ausschreibung.

Das hohe k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht hat mit dem Erlasse vom 11. Oktober 1855, Z. 15,350, die Herstellung eines neuen Schulgebäudes in Klagenfurt zur Unterbringung der k. k. Normalhaupt- und Realschule bewilligt:

Die Gesamtkosten dieses Baues sind auf 85,770 fl. 55 kr. veranschlagt, wovon auf

	fl.	kr.
1. Maurerarbeit und Material	45,189	17
2. Pflasterarbeit	303	35
3. Steinmeharbeit	9466	16
4. Zimmermannsarbeit und Material	12,353	12
5. Tischlerarbeit und Material	3304	40
6. Schlosserarbeit und Material	4248	7
7. Schmiedearbeit und Material	1164	—
8. Gußeisen	1016	20
9. Anstreicherarbeit	707	14
10. Spenglerarbeit und Material	4688	11
11. Glaserarbeit und Material	1595	36
12. Hafnerarbeit und Material	972	—
13. Tapezierarbeit und Material	690	9
14. Zinngießerarbeit und Material	13	8
15. Glockengießerarbeit und Material	109	10

entfallen.

Zur Hintangabe der Ausführung dieses Baues wird am 15. Jänner 1857 in den Amtsstunden von 9 bis 12 Uhr Vormittags beim hiesigen Stadtmagistrate die mündliche Lizitations-Verhandlung stattfinden, was Unternehmungslustigen mit nachstehenden Bemerkungen kund gegeben wird.

§. 1. Zuerst wird jede der einzelnen Professionisten-Arbeiten abgesondert, und sodann unter Ausrufung des hierbei erzielten Gesamtnachlasses der Bau pr. Pausch und Bogen in Verhandlung genommen.

§. 2. Jeder, der für sich, oder als legal Bevollmächtigter eines Andern lizitiren will, hat das 5%ige Badium von der Fiskalsumme jenes Objektes, für welches er den Anbot zu machen beabsichtigt, vor der Versteigerung der Lizitationskommission zu übergeben, oder schon vorher bei einer öffentlichen Kasse zu erlegen, und sich hierüber mit dem Depositen-scheine auszuweisen. Das Badium kann entweder im barem Gelde, oder in Staatspapieren, von denen die Obligationen nach dem börsenmäßigen Course, die Loose des Staats-Anlehens von den Jahren 1834 und 1839 aber nur im Nennwerthe annehmbar sind, erlegt werden.

Denjenigen, welche nicht Ersther verbleiben, wird das erlegte Badium, oder der Depositen-schein gleich nach beendeter Versteigerungs-Verhandlung zurückgestellt.

§. 3. Jeder Anbot ist für den Anbotsteller sogleich, für die Baukonkurrenz aber erst vom Zeitpunkte der hierortigen Genehmigung an bindend.

§. 4. Der Ersther ist gehalten, die 10%ige Kaution vom Erstherungspreise bis zum Kontrakt-Abschlusse entweder durch Ergänzung des Badiums oder durch eine von der k. k. Finanzprokurator für annehmbar erklärte Hypothekens-Verschreibung sicherzustellen.

§. 5. Zur Ausführung des Baues ist ein Zeitraum von drei auf einander folgenden Jahren, vom Tage der Uebergabe des Baues an gerechnet, festgesetzt.

§. 6. Die Auszahlung der Verdienstsomme erfolgt in zehn gleichen Raten nach Maßgabe des Fortschreitens der Arbeit, nur die letzte Rate wird erst nach definitiver Kollaudierung der Arbeit flüssig gemacht.

§. 7. Mit dem Tage der definitiven Kollaudierung beginnt auch das Haftungsjahr.

§. 8. Auch schriftliche Offerte sowohl für den ganzen Bau, als für einzelne Professionisten-Arbeiten werden zugelassen.

Nr. 22,653. ad 14,912.

Sie sind auf einem 15 kr. Stempel nach der beigelegten Form zu verfassen, und der Lizitationskommission versiegelt zu übergeben, werden aber nur bis zum Beginne der mündlichen Lizitationsverhandlung angenommen.

Jedem Offerte muß das betreffende Badium oder der Beweis über dessen Erlag bei einer öffentlichen Kasse zuliegen, und muß darin ausdrücklich bestätigt werden, daß dem Offerenten alle der Lizitationsverhandlung zu Grunde liegenden Bedingungen bekannt seien, und er sich denselben unbedingt unterwerfe.

Auch ist auf dem Couvert des Offertes zu bemerken, ob selbes für eine einzelne Arbeits-Kategorie und für welche, oder für den ganzen Bau lautet.

Offerte, welche für eine bestimmte Arbeits-Kategorie lauten, werden nach beendeter mündlicher Behandlung dieser einzelnen Kategorie, Offerte für den ganzen Bau aber erst nach Schluß der mündlichen Lizitation eröffnet, und nach der Reihenfolge des Einlangens ins Lizitationsprotokoll eingetragen werden.

Bei mündlich und schriftlich gleichen Anboten hat der mündliche, bei gleichen schriftlichen Offerten jenes den Vorzug, welches zuerst überreicht wurde.

§. 9. Die näheren Lizitationsbedingungen, der summarische Kostenvoranschlag, das Preisverzeichnis, die Baupläne und Baubeschreibung können beim hiesigen Stadtmagistrate in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

k. k. Landesregierung für Kärnten.

Klagenfurt, am 6. Dezember 1856.

Formular eines Offertes.

Der Endesgefertigte erklärt hiemit, die Kundmachung der k. k. Landesregierung vdo. 6. Dezember 1855, Z. 14,912, betreffend den Bau eines neuen Schulhauses in Klagenfurt, so wie die hierauf Bezug nehmenden Bedingungen, Zeichnungen und Voranschläge eingesehen zu haben, und verbindet sich, die Herstellung des ganzen Baues (der Tischlerarbeit etc.) genau nach diesen Bedingungen um den Betrag von

fl. kr. sage: Kreuzer C. Mze. zu übernehmen.
Zu diesem Behufe schließt er das Badium im Betrage von fl. kr. (oder die Bestätigung über das bei der k. k. Kasse zu erlegte Badium pr. fl. kr. sub) bei.
(Name des Wohnortes) am 185
Name und Charakter des Offerenten.

Adresse des Offertes.

Offert

für die Uebernahme der Gesamtherstellung des neuen Schulhauses in Klagenfurt (oder) der Tischlerarbeit etc. beim Baue des neuen Schulhauses in Klagenfurt.

An den Magistrat der Landeshauptstadt in Klagenfurt.

3. 825. a (2) Nr. 23267, ad 1205.

Konkurs-Kundmachung.

In dem Verwaltungsgebiete der k. k. kroatisch-slavon. Statthalterei ist eine Vorsteherstelle bei dem gemischten Bezirksamte zu Djakovar, in der Gehaltsstufe von 1000 Gulden und mit dem Genusse der freien Wohnung, in Erledigung gekommen.

Zur Wiederbesetzung dieser Stelle wird der Konkurs mit der Bewerbungsfrist bis 20. Jänner 1857 ausgeschrieben.

Die Bewerber um diesen Dienstposten haben sich über die Befähigung zur politischen Geschäftsführung und über jene zur Ausübung des Richter-amtes, so wie über ihre bisherige praktische Verwendung auszuweisen, und ihre mit der erforderlichen Qualifikations-Tabelle und den nöthigen Belegen versehenen Gesuche im Wege der vorgesetzten Behörde anher gelangen zu lassen.

Agram am 18. Dezember 1856.

Von der k. k. Personalien-Landes-Kommission.

3. 826. a (2) Nr. 23267.

Konkurs-Kundmachung.

In dem Verwaltungsgebiete der k. k. kroatisch-slavonischen Statthalterei sind zwei Aktuarstellen mit dem Gehalte jährlicher 400 fl. und mit dem Vorrückungsrechte in die höhere Gehaltsstufe in Erledigung gekommen.

Zur Wiederbesetzung dieser Stellen wird der Konkurs mit der Bewerbungsfrist bis 20. Jänner 1857 ausgeschrieben.

Die Bewerber um diese Stellen haben sich über die vorgeschriebenen Eigenschaften auszuweisen, und ihre mit der erforderlichen Qualifikations-Tabelle und den nöthigen Belegen versehenen Gesuche im Wege der vorgesetzten Behörde anher gelangen zu lassen.

Agram am 18. Dezember 1856.

Von der k. k. Personalien-Landes-Kommission.

3. 828. a (2) Nr. 22,810, ad 11734.

Konkurs-Ausschreibung.

Zur Besetzung der erledigten Bezirksmund-arztenstelle in Delnice, am Sitze des k. k. Bezirksamtes Delnice, im Giumaner Komitate, wird hiemit der Konkurs bis letzten dieses Monats eröffnet.

Mit diesem Dienstposten ist ein Gehalt jährlicher 200 fl., ein Unterstützungsbeitrag von 66 fl. 40 kr., und ein jährliches Reisepauschale von 150 fl. verbunden.

Bewerber um diesen Dienstposten haben ihre, mit den Nachweisen über zurückgelegte Studien, wundärztliche Befähigung, bisherige Verwendung, Kenntniß der deutschen und slavischen Sprache, moralisches und politisches Wohlverhalten, dann Alter und gesunde Körperbeschaffenheit belegten Gesuche der zunächst vorgesetzten politischen Behörde innerhalb der besagten Frist hieher zu richten.

k. k. Komitats-Behörde.

Fiume, den 9. Dezember 1856.

3. 817. a (3) Nr. 26739.

Konkurs-Kundmachung.

Bei dem k. k. Kommerzial-Zoll- und Salz-verschleißamte in Capodistria ist die provisorische Einnehmerstelle mit dem Jahresgehälter von Achthundert Gulden, dem Genusse einer freien Wohnung, oder in Ermangelung derselben, des

systemmäßigen Quartiergeldes, dann dem Bezuge des systemmäßigen Salzquantums für jeden Familienkopf und mit der Verbindlichkeit zum Erlage einer Dienstauction im Betrage der Jahresbesoldung in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig dokumentirten Gesuche unter Nachweisung des Standes, Alters, des Religionsbekenntnisses, des moralischen und politischen Verhaltens, der zurückgelegten Studien, der bisherigen Dienstleistung, der vollkommenen Kenntniß der deutschen und italienischen und wo möglich einer der dort gangbaren slavischen Sprachen, der erworbenen praktischen Kenntnisse im Zoll-, Kasse- und Rechnungswesen, insbesondere der mit gutem Erfolge abgelegten Prüfung aus dem neuen Zollverfahren und der Warenkunde, oder der Befreiung von derselben, endlich der Kautionsfähigkeit, und unter Angabe, ob und in welchem Grade sie mit Beamten des Amtsbereiches der k. k. steier. illyr. k. k. Finanz-Landes-Direktion verwandt oder verschwägert sind, im Wege ihrer vorgesetzten Behörde bis 15. Jänner k. J. bei der k. k. Finanz-Landes-Direktion in Capodistria einzubringen.

Graz am 14. Dezember 1856.

Von der k. k. steierm. illyr. k. k. Finanz-Landes-Direktion.

3. 818. a (3) Nr. 25349.

K u n d m a c h u n g.

Von der k. k. Finanz-Landes-Direktion für Steiermark, Kärnten, Krain und Küstenland wird bekannt gemacht, daß der k. k. Tabak-Subverlag, zugleich Stempelmarken-Traffik zu Murau, im Finanzbezirke Bruck an der Mur, im Wege der öffentlichen Konkurrenz mittelst Ueberreichung schriftlicher Offerte dem geeignetsten Bewerber, welcher die geringste Tabak-Verschleiß-Provision fordert, oder auf jede Provision ausdrücklich Verzicht leistet, oder aber, ohne Anspruch auf eine Provision, denselben gegen Bezahlung eines bestimmten jährlichen Betrages an das k. k. Tabak-Gefäß zu übernehmen sich verpflichtet, verliehen werden wird. Dieser Verschleiß-Platz hat seinen Tabak-Material-Bedarf von dem 6³/₈ Meilen von Murau entfernten k. k. Tabak-Distrikts-Verlag in Judenburg und den Bedarf an Stempelmarken bei dem k. k. Steueramte zu Murau zu fassen. Zur Tabak-Material-Fassung sind demselben 22 Traffikanten, deren Vermehrung oder Verminderung aber der Bestimmung der Finanz-Behörde vorbehalten bleibt, zugewiesen. Nur von dem ordinär geschnittenen Rauchtobak wird dem Unter-Verleger ein Gutgewicht von zwei und einem halben Prozent zugesichert, wovon er den Traffikanten zwei Prozent zu verabsolgen hat. Der Verkehr betrug in der Jahresperiode vom 1. August 1855 bis Ende Juli 1856 an Tabak 33,992¹/₂ Pfunde, im Gelde 18,361 fl. 29¹/₄ kr. und an Stempelmarken 1545 fl. 46 kr., zusammen 19,907 fl. 15¹/₄ kr. Dieser Material-Verschleiß gewährt bei einem Bezuge von 3³/₄ Prozenten aus dem Tabake und von 1¹/₂ Prozent aus dem Stempelmarken-Verschleiß einen jährlichen beiläufigen Brutto-Ertrag von 1234 fl. 55¹/₂ kr.

Nur die Tabak-Verschleiß-Provision hat den Gegenstand des Angebotes zu bilden; für diesen Verschleiß-Platz ist bezüglich des Tabak-Materials und Geschirres, falls der Ersteher das Material nicht Zug für Zug bar zu bezahlen beabsichtigt, was er schon in dem Offerte ausdrücklich zu erklären hat, ein stehender Kredit bemessen, welcher für jenen unangreifbaren Material Vorrath gilt, zu dessen Erhaltung der Ersteher des Verschleiß-Platzes verpflichtet ist.

Die Fassungen an Stempelmarken sind nach Abzug der systemmäßigen 1¹/₂ Prozent Provision für sämtliche Sorten ohne Unterschied der höhern oder mindern Gattung sogleich bar zu berichtigen. Der Kredit ist durch eine Kautions im Betrage von Eintausend Fünfhundert Gulden für das Tabak-Material und Geschirr noch vor der Uebergabe, und zwar längstens binnen sechs Wochen, vom Tage der bekannt gegebenen Annahme des Offertes, zu decken.

Die Kautions kann entweder im Baren oder mittelst öffentlicher Kreditpapiere, oder mittelst

Hypothek, über deren Annehmbarkeit die Entscheidung vorbehalten wird, geleistet werden.

Die Uebergabe dieses Verschleiß-Platzes erfolgt sogleich nach vollständig geleisteter und annehmbar befundener Kautions und rückichtlich nach vorschriftsmäßiger Bevorräthigung.

Die Bewerber um diesen Verschleiß-Platz haben zehn Prozent der Kautions als Badium in dem Betrage pr. Einhundert fünfzig (150 fl.) vorläufig bei einer Gefällskasse zu erlegen, und die Quittung über diesen Erlag dem gesiegelten und mit der Stempelmarke pr. 15 kr. versehenen Offerte beizuschließen, welches längstens bis 31. Jänner 1857 Mittags 12 Uhr mit der Aufschrift: „Offert für den k. k. Subverlag und die Stempelmarken-Traffik in Murau“ bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Bruck an der Mur einzureichen ist. Das Offert ist nach dem dieser Kundmachung beigefügten Formulare zu verfassen, und nebst der Quittung über das erlegte Badium pr. 150 fl. C. M.

a) mit dem Taufscheine über die erlangte Großjährigkeit, b) mit dem obrigkeitlich bestätigten Zeugnisse über die dermalige und frühere Beschäftigung, dann über das sittliche und politische Wohlverhalten des Offertanten zu belegen.

In dem Offerte müssen die Tabak-Verschleiß-Prozente, welche der Offertant anspricht, mit Ziffern und Buchstaben geschrieben, erscheinen.

Das überreichte Offert bleibt unwiderrufbar und ist für den Offertanten mit dem Tage der Ueberreichung, für das Aera erst vom Tage, an welchem die Annahme desselben dem Anbietenden bekannt gemacht worden ist, verbindlich. Offerte, welchen die angeführten Eigenschaften mangeln, oder die unbestimmt lauten, oder sich auf die Angebote anderer Bewerber berufen, werden nicht berücksichtigt. Bei gleichlautenden Angeboten wird sich die Wahl vorbehalten.

Die Badien jener Offerte, von deren Anbot kein Gebrauch gemacht wird, werden nach geschlossener Konkurrenz-Verhandlung sogleich zurückgestellt; das Badium des Erstehers aber wird entweder bis zum Erlage der Kautions, oder falls er Zug für Zug bezahlen will, bis zur vollständigen Bevorräthigung zurückbehalten.

Ein bestimmter Ertrag wird eben so wenig zugesichert, als eine wie immer geartete nachträgliche Entschädigung oder Provisions-Erhöhung stattfindet.

Wenn der Ersteher diesen Verschleiß-Platz ohne Anspruch auf eine Provision gegen Zahlung eines bestimmten jährlichen Betrages (Gewinnst-Rücklasses) an das Gefäß übernimmt, so ist dieser Betrag in monatlichen Raten vorhinein zu entrichten, und es kann wegen eines, auch nur mit einer Monatsrate sichergebenden Rückstandes, selbst dann, wenn er innerhalb der Dauer des Aufkündigungs-Termines fällt, der Verlust des Verschleiß-Platzes von Seite der k. k. Finanz-Bezirks-Behörde sogleich verhängt werden. Die gegenseitige Aufkündigungsfrist wird, wenn nicht wegen eines Gebrechens die sogleiche Entziehung vom Verschleiß-Geschäfte einzutreten hat, auf drei Monate bestimmt.

Die näheren Bedingungen und die mit diesem Verschleiß-Geschäfte verbundenen Obliegenheiten sind, so wie der Ertragnis-Ausweis und die Verlags-Auslagen, bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Bruck an der Mur, dann in der hierortigen Registratur während den gewöhnlichen Amtsstunden einzusehen. Zugleich wird bemerkt, daß es dem Ersteher freigestellt bleibt, auch den Klein-Verschleiß der höhern Gattungen der Stempelmarken, d. i. von 6 fl. bis inclusive 20 fl. zu übernehmen; hat sich derselbe jedoch dafür erklärt, so ist derselbe auch verpflichtet, stets mit einem angemessenen Vorrathe Stempelmarken der höhern Gattungen versehen zu sein.

Von der Konkurrenz sind jene Personen ausgeschlossen, welche das Gesetz zum Abschlusse von Verträgen überhaupt unfähig erklärt, dann jene, welche sich eines Verbrechens des Schleichhandels oder einer schweren Gefällsübertretung, insofern sich dieselbe auf die Vorschriften des Verkehrs mit Gegenständen der Staatsmonopole bezieht, dann eines Vergehens oder einer Uebertretung gegen die Sicherheit des gemeinschaft-

lichen Staatsverbandes und den öffentlichen Ruhestand, oder gegen die Sicherheit des Eigenthums schuldig gemacht haben, oder wegen Unzulänglichkeit der Beweismittel freigesprochen wurden; endlich Verschleißer von Monopolsgegenständen, die von dem Verschleiß-Geschäfte strafweise entsetzt wurden, und solche Personen, denen die politischen Vorschriften den bleibenden Aufenthalt im Verschleißorte nicht gestatten. Kommt ein solches Hinderniß erst nach Uebernahme des Verschleiß-Geschäftes zur Kenntniß der Finanz-Behörde, so kann das Verschleiß-Geschäft sogleich abgenommen werden.

Formular eines Offertes.

Ich Endesgefertigter erkläre mich bereit, den Tabaksubverlag, zugleich die Stempelmarken-Traffik zu Murau in Steiermark unter genauer Beobachtung der dießfalls bestehenden Vorschriften, insbesondere in Beziehung auf die Material-Bevorräthigung

- I. gegen eine Provision von (mit Ziffern und Buchstaben) Prozenten von der Summe des Tabak-Verschleißes,
- II. oder gegen Verzichtleistung auf jede Provision,
- III. oder (ohne Anspruch auf eine Provision) gegen Zahlung eines jährlichen Betrages von (mit Buchstaben) an das Gefäß (Gewinnst-Rücklass, Pachtzins) in monatlichen Raten vorhinein, gegen Barzahlung oder sicher zu stellenden Kredit in Betrieb zu übernehmen. (Auch mache ich mich verbindlich, den Klein-Verschleiß der höhern Gattungen Stempelmarken zu besorgen).

Die in der öffentlichen Kundmachung angeordneten Beilagen sind hier beigefügt.

(Eigenhändige Unterschrift, Wohnort, Charakter, Stand).

Von Außen.

Offert zur Erlangung des Tabak-Subverlages, zugleich der Stempelmarken-Traffik zu Murau in Steiermark.

Graz, am 16. Dezember 1856.

3. 827. a (2) Nr. 6340.

D i e n s t - K o n k u r r e n z.

Bei dieser k. k. Berg- und Forstdirektion ist die erledigte zweite Konzipistenstelle mit der Verwendung beim Forstreferate zu verleihen.

Mit diesem in der X. Diätenklasse stehenden Dienstposten sind folgende Genüsse verbunden:

650 fl. Gehalt und 65 fl. Quartiergeld.

Die Erfordernisse für diesen Dienst sind: Mit gutem Erfolge zurückgelegte Studien an einer Lehranstalt für Forstwirthe, theoretische und praktische Ausbildung in allen Zweigen der Forstwissenschaft, insbesondere der Forstwirtschaft im Hochgebirge, Gewandtheit im Konzepts- und Rechnungsfache.

Kompetenten haben ihre eigenhändig geschriebenen Gesuche binnen 4 Wochen im Wege ihrer vorgesetzten Behörden hieher einzureichen, und in selben sich über jede obiger Erfordernisse, so wie über Alter, Familienstand, Studien und bisherige Dienstleistung durch Urkunden auszuweisen, und die Erklärung beizufügen, ob und in wie ferne sie mit Beamten des obigen Amtes oder der Direktion verwandt oder verschwägert seien.

Von der k. k. Berg- und Forstdirektion.

Graz am 22. Dezember 1856.

3. 822. a (2) Nr. 2302.

K o n k u r r e n z.

Bei dem Postamte in Zara ist die neuorganisirte Kontrollorsstelle mit dem Gehalte jährl. 900 fl., gegen Kautionsleistung in gleichem Betrage, zu besetzen.

Bewerber um diese, in die IX. Diätenklasse gereichte Dienststelle haben die gehörig dokumentirten Gesuche, unter Nachweisung der Studien, der Postmanipulations- und Sprachkenntnisse, dann der geleisteten Dienste, im vorschriftsmäßigen Wege längstens bis 10. Jänner 1857 bei der Postdirektion in Zara einzubringen und auch anzuzeigen, ob und in welchem Grade sie mit einem Beamten oder Diener des dortigen Postamtes verwandt oder verschwägert seien.

K. k. Postdirektion Triest am 26. Dezember 1856.